

uni-assist-Sprachtabelle DEUTSCH

Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen e.V.

→ Kategorie ↓ Sprachnachweis	A+	A	B+	B	C+	C	D+	D
<i>DSH</i> ^{1,2}	DSH-3 ³	DSH-2 ⁴ alte DSH ⁴ PNDS ⁴			DSH-1 DSH-Kurs (TNB Kurs abgeschl.)			
<i>TestDaF</i> ¹	TestDaF TDN 5 ⁵	TestDaF TDN 4 ⁶			TestDaF TDN 3			
<i>FSP</i>		FSP mit bestandenem Prüfungsteil Deutsch in Anlehnung an die DSH ¹²						
<i>DSD II</i> ¹		Neues DSD-II ⁷ Altes DSD-II ⁷				Neues DSD-I Altes DSD-I DSD-I Pro ¹⁵		
<i>Goethe-Zertifikat</i> ¹		alte Goethe-Zertifikate: GDS ⁸ , KDS ⁸ , ZOP ⁸ Goethe-Zertifikat C2		alte ZMP Goethe- Zertifikat C1	Goethe-Zertifikat B2	Goethe- Zertifikat B1	Goethe- Zertifikat A2	Goethe- Zertifikat A1
<i>telc</i> ¹		telc Zertifikat C1 Hochschule ¹⁰	telc Zertifikat C2	Sonstige telc Zertifikate C1	telc Zertifikate B2	telc Zertifikate B1	telc Zertifikate A2	telc Zertifikate A1
<i>ÖSD</i> ¹		ÖSD C2-Zertifikate ⁹		ÖSD Zertifikate C1	ÖSD Zertifikate B2	ÖSD Zertifikate B1	ÖSD Zertifikate A2	ÖSD Zertifikate A1
<i>Deutsch-Test für Zuwanderer (DTZ)</i>						Zertifikat DTZ B1 (g.a.s.t.)	Zertifikat DTZ A2 (g.a.s.t.)	
<i>UNlcert</i> ¹			UNlcert IV	UNlcert III	UNlcert II	UNlcert I		
<i>Zeiten im Bildungssystem der Länder AUT, BEL, CHE, DEU, LIE, LUX</i>	Deutsches Abitur (auch an deutschen Auslandsschulen), Deutsche Fachhochschulreife, Äquivalente Abschlüsse in AUT, LIE, CHE (mit Sprache Deutsch) ¹¹			abgeschlossenes Studium (mit Sprache Deutsch)				
<i>spezielle Zeugnisse</i>		Ausländische Bildungsnachweise gemäß KMK-Beschluss vom 02.06.1995 ¹³ Deutsche Sprachprüfung II ¹⁴		International Baccalaureate (IB) mit Deutsch als Sprache A		Deutsche Sprachprüfung I ¹⁴		

→ in Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) aufgeführte Sprachnachweise

Erläuterung der Kategorien Sprachnachweise Deutsch

Allgemeine Information:

In der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) i.d.F. vom 23.07.2020 (RO-DT) wird darauf verwiesen, dass die Hochschulen differenzierte sprachliche Eingangsvoraussetzungen unter Berücksichtigung fachlicher Aspekte, der Form des Studiums und des angestrebten Studienabschlusses festlegen können (RO-DT, §1(4)). Das heißt, dass nachzuweisende Deutschkenntnisse nicht pauschal, sondern je nach Anforderungen des jeweiligen Studiengangs festzulegen sind. Dabei ist es den Hochschulen auch möglich, Ergebnisse von Teilprüfungen zu differenzieren und als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit anzuerkennen (RO-DT, §7).

Die in der Tabelle aufgeführten Kategorien entsprechen den Prüfvorgaben, wie sie der überwiegende Teil der Hochschulen uni-assist zur Bewertung von Sprachnachweisen vorgibt. Sprachnachweise innerhalb einer Kategorie sind somit als miteinander vergleichbar eingestuft.

Jeder Hochschule steht es jedoch frei, von dieser Kategorisierung abzuweichen und dies entsprechend uni-assist anzuzeigen.

Die Hochschulen machen bereits jetzt Gebrauch davon, besonders in den Kategorien B+ff. Dennoch spiegelt die Tabelle die bei uni-assist gemessene Standard-Bewertung von Deutschnachweisen wider.

uni-assist nimmt mit den Kategorien keine Bewertung von Sprachnachweisen vor. Die Kategorien lassen auch unberücksichtigt, ob es sich bei den Sprachnachweisen um Prüfungszertifikate oder um Sprachzeugnisse handelt, die im Anschluss an Kurse jeglicher Art vergeben werden.

Bei der Tabelle handelt es sich um ein gemeinsames Arbeitspapier der uni-assist Geschäftsstelle und der uni-assist Hochschulen. Die Kategorien A+ und A entsprechen dem bei den Hochschulen inzwischen weitgehend umgesetzten Standard für den Deutsch-Sprachnachweis zum Studium.

- **Kategorie A+:** Sprachnachweise, die von manchen Hochschulen für Studiengänge mit besonders hohen Deutschanforderungen verlangt werden
- **Kategorie A:** Sprachnachweise, die für die meisten Hochschulen als Sprachnachweis zum Studium ausreichen, **unter Berücksichtigung der Differenzierung von Prüfungsergebnissen**
- **Kategorie B+:** Sprachnachweise, die für die meisten Hochschulen als Voraussetzung für die Anmeldung zur DSH oder als Sprachnachweis zum Zeitpunkt der Bewerbung bei uni-assist ausreichen
- **Kategorie B:** Sprachnachweise, die viele Hochschulen als Sprachnachweis für die Anmeldung zur DSH akzeptieren
- **Kategorie C+:** Sprachnachweise, die von vielen Hochschulen als Sprachnachweis für die Anmeldung zum Deutschkurs an der Hochschule, zum Studienkolleg oder auch als Sprachnachweis für die Anmeldung zur DSH Prüfung zum Zeitpunkt der Bewerbung bei uni-assist verlangt werden

- **Kategorie C:** Sprachnachweise, die von den meisten Hochschulen als Sprachnachweis für die Anmeldung zum Deutschkurs oder zum Studienkolleg verlangt werden
- **Kategorie D+:** Sprachnachweise, die für Studiengänge mit geringen Deutschanforderungen bzw. die für manche Hochschulen als Sprachnachweis zum Zeitpunkt der Bewerbung bei uni-assist ausreichen
- **Kategorie D:** Sprachnachweise, die von Hochschulen als Sprachnachweis zum Zeitpunkt der Bewerbung bei uni-assist akzeptiert werden

Erläuterungen zu einzelnen Sprachnachweisen

1 Bei einer DSH (PNDS, alte DSH, DSH-3, DSH-2, DSH-1), einem TestDaF (papierbasierte und digitale/computerbasierte Variante), einem DSD II, einem Goethe-Zertifikat C2, einem ÖSD-Zertifikat, einem telc-Zertifikat und einem UNICert-Zertifikat wird als Art des Sprachtests ein "Testabschlusszertifikat" anerkannt. Voraussetzung ist immer das Bestehen des Sprachtests. Bitte beachten, dass das UNICert kein Nachweis ist, der in der Rahmenordnung über Deutsche Sprachweise für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) in der Fassung vom 23.07.2020 aufgeführt wird und von HRK/KMK nicht anerkannt ist.

2 Alle Angaben zur DSH (alte DSH, DSH-1, DSH-2, DSH-3) beziehen sich gemäß §3 Abs.3 der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) i.d.F. vom 23.07.2020 auf die bei der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) registrierten DSH's.
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2004/2004_06_25_RO_DT.pdf

3 Gemäß §2 i.V.m. §3 Abs. 6 RO-DT liegt die DSH-3 über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.

4 Gemäß §2 i.V.m. §3 Abs. 5 RO-DT gilt die DSH-2 als Sprachnachweis zum Studium; die frühere DSH und die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNDS) werden als äquivalente Nachweise bewertet.

5 Gemäß §2 i.V.m. §4 Abs. 6 RO-DT liegt ein TestDaF mit dem Ergebnis TDN 5 über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.

6 Gemäß §2 i.V.m. §4 Abs. 5 RO-DT gilt ein TestDaF mit dem Ergebnis TDN 4 als Sprachnachweis zum Studium.

7 Gemäß §2 i.V.m. §6 Abs. 5 RO-DT gilt ein DSD-II als Sprachnachweis zum Studium – unabhängig vom Ergebnis der Teilprüfungen.

8 Gemäß §8 Abs. 1 i.V.m. §8 Abs.2b RO-DT gilt das Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) als Sprachnachweis zum Studium. Die Anerkennung früherer Zertifikate, wie die frühere Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), das frühere Kleine Deutsche Sprachdiplom (KDS) und das frühere Große Deutsche Sprachdiplom (GDS) liegt lt. §8 Abs. 2b im Ermessen der Hochschule. Liegen Teilzertifikate zu allen 4 Modulprüfungen vor, so werden diese gemäß §15.2 der Prüfungsordnung des Goethe-Instituts e.V. vom 01.10.2014 wie ein Gesamtzertifikat gewertet.
<https://www.goethe.de/resources/files/pdf29/Pruefungsordnung.pdf>

9 Gemäß §8 Abs. 1 i.V.m. §8 Abs.2c RO-DT gilt das Zertifikat „Österreichisches Sprachdiplom C2“ (ÖSD C2) als Sprachnachweis zum Studium.

10 Gemäß §8 Abs. 1 i.V.m. §8 Abs.2d RO-DT gilt das Zertifikat „telc Deutsch C1 Hochschule“ als Sprachnachweis zum Studium.

11 Als Negativ-Nachweise zu §1 Abs. 1 RO-DT gelten ein deutsches Abitur (auch von deutschen Auslandsschulen) als auch dem deutschen Abitur gleichgestellte Schulabschlüsse aus Österreich, der deutschsprachigen Schweiz und Liechtenstein als Sprachnachweise zum Studium.

12 Gemäß §2 i.V.m. §5 Abs. 2 RO-DT gilt eine Feststellungsprüfung (FSP) mit Prüfungsteil Deutsch als Sprachnachweis zum Studium zu allen Studiengängen. Viele Hochschulen wünschen sich folgende differenzierte Betrachtung: 1. Erfolgt eine Befreiung vom Prüfungsteil Deutsch durch in §2 oder §8 RO-DT genannte Sprachprüfungen, wird dies wie eine FSP mit Prüfungsteil Deutsch gewertet. 2. Eine FSP mit Prüfungsteil Deutsch gilt auch als Sprachnachweis zum Studium, wenn der Geltungsbereich der FSP auf angewandte Hochschulen oder ein Bundesland eingeschränkt ist.

13 Die im Anhang zum Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.1995 i.d.F. vom 26.09.2019 aufgeführten ausländischen Zeugnisse gelten qua Beschluss als Sprachnachweis zum Studium. https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/1995/1995_06_02-Nachweis-deutsche-Sprachkenntnisse.pdf

14 Gemäß Ziffer 3 (6. Spiegelstrich) des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 02.06.1995 i.d.F. vom 23. / 24.03.2019 gilt die Deutsche Sprachprüfung II (DSP II) des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München als Sprachnachweis zum Studium.

Eine DSP II-Prüfung wurde letztmalig im April 2016 durchgeführt. Auch die DSP I-Prüfung wurde letztmalig im April 2016 durchgeführt.

15 Das berufsorientierte DSD I PRO wird seit 2017 in Vorbereitungsklassen beruflicher Schulen im Ausland und in Deutschland angeboten. Laut KMK werden damit – wie auch mit dem DSD I – Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) nachgewiesen. Ein DSD I bzw. DSD I PRO gilt als Nachweis der notwendigen deutschen Sprachkenntnisse für den Zugang zu einem Studienkolleg in Deutschland. <https://www.kmk.org/themen/deutsches-sprachdiplom-dsd.html>